

# Verschmelzungsvertrag - Entwurf –

## I. Vorbemerkung

### 1. Beteiligte Vereine

a)

Rospetaler Turnverein gegründet 1901 e.V.,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR Nr. 600407.  
Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.

- übertragender Verein -

b)

Turnverein Strombach e.V. 1894,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR Nr. 600317.  
Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.

- übernehmender Verein -

c)

Beide beteiligten Vereine sind als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO (Förderung des Sports) anerkannt.

d)

Mit der Verschmelzung sollen die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zusammengeführt werden.

### 2. Verschmelzungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

## II. Verschmelzung

### 1. Vermögensübertragung

Der Rospetaler Turnverein gegründet 1901 e.V. als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung

ohne Abwicklung auf den Turnverein Strobach e.V. als übernehmenden Rechtsträger gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG).

## **2.**

Soweit die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtlich Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich der übernehmende Verein und gegebenenfalls der übertragende Verein bemühen, Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

## **3.**

Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verein gewährt. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

Die durch die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten aktuellen Satzung des übernehmenden Vereins, auf die verwiesen wird. Sie wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und wird der Niederschrift beigefügt.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Vereins sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Der Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

### **III. Verschmelzungsbilanz/Verschmelzungstichtag**

#### **1.**

Der Verschmelzung werden der Kassenbericht bzw. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des übertragenden Vereins zum 30.06.2024 als „Schlussbilanz“ im Sinne des §§ 17 Abs. 2 S. 1 UmwG zugrundegelegt.

#### **2.**

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgte im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2024, 24.00 Uhr. Vom 01.07.2024, 0:00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle

Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

#### **IV. Sonderrechte/Vorteile**

1.

Weder den Mitgliedern des übertragenden Vereins noch des übernehmenden Vereins wurden Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt.

2.

Weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer wurden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

#### **V. Grundbesitz**

Der übertragende Verein hat folgenden Grundbesitz:

Grundbuch Gummersbach, Blatt 2216  
Flur 46, Flurstücke 999, 1217, 1218

#### **VI. Arbeitnehmer**

Der übertragende Verein beschäftigt keine Arbeitnehmer.

#### **VII. Verschmelzungsbeschlüsse**

1.

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins sowie der Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins.

2.

Einer Verschmelzungsprüfung gemäß § 100 UmwG bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dies ist bisher nicht der Fall.

## **VIII. Kosten, Gebühren**

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern, einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse, trägt der übernehmende Verein.

## **IX. Hinweise**

Die beteiligten Vereine werden auf Folgendes hingewiesen:

**1.**

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form.

**2.**

Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

**3.**

Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.

**4.**

Die Verschmelzung mit erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam.

**5.**

Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die entstehenden Kosten als Gesamtschuldner.

## **X. Schlussbestimmungen**

Der übernehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

(Unterschrift der Vorstände der beteiligten Vereine in vertretungsberechtigter Zahl)